

# Statuten des Vereins Seestadtgarten

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Seestadtgarten**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Seestadtgarten und dessen unmittelbaren Umgebung
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das Betreiben des ökologischen Nachbarschaftsgarten in der Seestadt in Wien Donaustadt.

## §3 Vorgesehene Tätigkeiten um Zweck zu erfüllen

1. Der Verein wird verschiedene Tätigkeiten planen und durchführen, um den Vereinszweck zu erfüllen.
2. Ideelle Mittel
  - a. Organisation verschiedener Formen von Veranstaltungen (Feste, Veranstaltungen, Workshops, usw.)
  - b. Öffentlichkeitsarbeit
3. Materielle Mittel
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Beiträge aus öffentlichen Mitteln
  - c. Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

## §4 Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie durch alle anderen dem Zweck dienlichen Tätigkeiten erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Treffen zum in § 2 angeführten Vereinszweck: Diskussion der den Nachbarschaftsgarten betreffenden Anliegen, Planung der auf den Nachbarschaftsgarten bezogenen Aktivitäten
  - b. Veranstaltungen, Seminare, Workshops, *gesellige Zusammenkünfte*
  - c. Öffentlichkeitsarbeit
  - d. Austausch mit anderen nationalen und internationalen Nachbarschafts- und Gemeinschaftsgärten oder ähnlichen Einrichtungen
  - e. Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und Institutionen eingehen, die im Sinne des Vereins sind und zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.
  - f. Vorträge und Kurse zu ermöglichen, um den ökologischen Gartenbau im Seestadtgarten und dessen Umgebung zu fördern.
  - g. Einbringung von Anträgen oder Ansuchen zur Finanzierung und Durchführung von Projekten bei Behörden
3. Die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen, Workshops, Seminaren
  - c. Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen, Subventionen, Projektgelder etc.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## §5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige physische Personen, die ein Gemüsebeet laut Gartenplan im Gemeinschaftsgarten zugeteilt bekommen und pflegen und die Gartenregeln akzeptieren.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die andere Gartenbereiche - keine Gemüsebeete wie im Gartenplan - im Seestadtgarten vorübergehend nutzen und pflegen beziehungsweise sich aus einem anderen Grund zur Förderung des Vereins entschließen und die Gartenregeln akzeptieren. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können beratende Funktion haben.
4. Juristischen Personen (z.B. Institutionen) sind automatisch außerordentliche Mitglieder, mit ihnen werden eigene Nutzungsvereinbarungen getroffen.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand verwaltet die Aufnahme neuer Mitglieder anhand der Kriterien der Gartenregeln. Auf Seiten des/der Antragsteller/in besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die bedingte Aufnahme der Mitglieder durch die GründerInnen, wobei mit der Entstehung die bedingte Mitgliedschaft in eine unbedingte umgewandelt wird.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen
3. Die Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb des 1. Quartals (bis Ende März) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt selbstverständlich davon unangetastet.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann die Mitgliederversammlung (§11/h) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins bei sachlicher Begründung vornehmen.
5. Als grobe Verletzung gilt zum Beispiel, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung das Beet zu pflegen, das Beet über einen längeren Zeitraum (mehr als zwei Monate) vernachlässigt wird. Die Gründe für einen Ausschluss werden in den Gartenregeln definiert. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins mit zu verwenden.
3. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu und pro Mitglied kann nur eine Stimme geltend gemacht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen
5. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann eine Vertretung nominiert werden.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters dazu verpflichtet, das eigene Beet zu pflegen, sowie festgelegte Gemeinschaftsaufgaben wahrzunehmen. Darunter fallen Arbeitseinsätze und andere von der Mitgliederversammlung festgelegte Gemeinschaftsaktivitäten.
7. Bei Zu-Schaden-Kommen (selbst verschuldet als auch selbst unverschuldet) der Vereinsmitglieder und deren Kinder und Gäste während der Ausübung von Aufgaben für den Verein oder hinsichtlich der Erreichung des Vereinszweck (z.B. Verweilen auf einer Fläche des Gemeinschaftsgartens) übernimmt der Verein gegenüber dem/r Schaden beklagenden keine Haftung.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, darauf zu achten, dass auch ihre Gäste die Vereinsziele und -zwecke einhalten und dem Garten nicht schaden

## §9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. RechnungsprüferInnen

## §10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand, sowie auf Antrag der RechnungsprüferInnen einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens *sechs* Wochen nach einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gelten auch Einladungen per E-Mail mit bestätigtem Empfang oder ein Aushang der Einladung im Garten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, die beabsichtigen, bei der Wahl des Vorstandes zu kandidieren, müssen dies mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.

# Statuten des Vereins Seestadtgarten

5. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder:

- a. Statutenänderung
- b. Vereinsauflösung
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Änderung der Gartenregeln

6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in, in dessen/deren Abwesenheit der/die Kassier/in.

## §11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Bericht des Kassiers/der Kassierin
- c. Bericht des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Bestellung und Erhebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- f. Beschluss des Budgets des nächsten Jahres
- g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- h. Entscheidung über die Aufnahme, Statusänderung und über Ausschlüsse der Mitgliedschaft.
- i. Beschlussfassung von Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- k. Festlegung über die Anzahl der Gartentreffen pro Gartensaison und Beschluss der Gartenregeln

## §12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in – der/die gleichzeitig Stellvertreter/in des/der Obmann/Obfrau ist - und dem/der Kassier/in.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden einen gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zu Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand - im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung - zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolger/in wirksam.

## §13 Aufgabe des Vorstands

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Planung und Beschluss von Vereinsaktivitäten, sowie Durchführung, soweit diese Aufgabe kein ordentliches Mitglied des Vereins übernommen hat.
- b. Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung der Generalversammlung
- d. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g. Zuteilung von frei gewordenen Beeten unter den Interessierten nach dem in den Gartenregeln festgelegtem Entscheidungsprozess.

## **§14 Besondere Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder**

Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt, zu welcher die Vorstandsmitglieder vierzehn Tage vorher schriftlich geladen werden müssen.

- 1) Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die Schriftführer/in hat die jeweilige Vorstandswahlanzeige der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen bekannt zu geben. Er/Sie ist berechtigt, Auskünfte über den Verein im Zentralen Vereinsregister anzufordern und Berichtigungen anzuregen.
- 3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie hat die Finanzlage durch laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und zum Vereinsjahresende eine prüfbare Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht dem Vorstand zu präsentieren.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

## **§15 RechnungsprüferInnen**

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht betreffend geschäftliche Belange gegenüber Nichtvereinsmitglieder. Der Vorstand hat sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „LiquidatorIn“ zu berufen. Dieses Vermögen ist nur im Sinne des BAO § 34 ff als gemeinnützige oder wohltätige Organisation zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.